

Mitteilung

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Neufassung der Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Erstaufnahmeeinrichtungen (Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung – CoronaErstaufnSchVO)

Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Dezember 2022:

Unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersende ich Ihnen die Neufassung der Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Migration über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Erstaufnahmeeinrichtungen (Corona-Erstaufnahme-Schutz-Verordnung – CoronaErstaufnSchVO) vom 20. Dezember 2022.

Die Neufassung ist erforderlich zur Anpassung an die Infektionslage und das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2235) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 der Corona-Verordnung vom 27. September 2022 (GBl. S. 487), die durch Verordnung vom 22. November 2022 (GBl. S.590) geändert worden ist.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich vor allem auf Lockerungen bei der Maskenpflicht sowie auf die Testung des Personals in Aufnahmeeinrichtungen.

In der Neufassung der CoronaErstaufnSchVO wurde geregelt, dass anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) auch eine medizinische Maske getragen werden kann. Die Maskenpflicht gilt in Innenräumen der Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Bereichen im Freien, in denen typischerweise ein größeres Menschaufkommen herrscht und kein Mindestabstand eingehalten wird. Aufgrund der gemeinschaftlichen Unterbringung besteht in Erstaufnahmeeinrichtungen ein erhöhtes Ausbreitungsrisiko. Daher ist das Tragen einer Maske auch bei aktuell sinkenden Infektionszahlen weiterhin erforderlich. Infolge der hohen Zugangszahlen befindet sich zudem eine höhere Anzahl von Personen mit dem Risiko für einen schweren Verlauf bei einer SARS-CoV-2-Infektion in den Einrichtungen. Diese Personen bedürfen ebenfalls eines besonderen Schutzes. Vermehrte krankheitsbedingte Ausfälle durch COVID-19 beim Personal, das für die Versorgung der untergebrachten Personen und die Sicherheit in den Einrichtungen zuständig ist, müssen verhindert werden, um den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen als Teil der kritischen Infrastruktur nicht zu gefährden.

Eingegangen: 21.12.2022/Ausgegeben: 21.12.2022

1

Ferner wurde neu geregelt, dass im Falle eines Ausbruchs von SARS-CoV-2-Infektionen in in einer Erstaufnahmeeinrichtung vom dort tätigen Personal eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt werden kann. Bei einem Ausbruch in Bereichen, in denen überwiegend Personen mit dem Risiko für einen schweren Verlauf bei einer COVID-19-Infektion untergebracht sind, können bereits wenige Fälle von Infektionen eine Testung des dort tätigen Personals erforderlich machen. Ein positives Testergebnis löst gemäß § 4 Absatz 1 Corona-Verordnung Absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot in den Erstaufnahmeeinrichtungen aus. Die Regelung soll den Regierungspräsidien als Betreiber der Einrichtungen ermöglichen, schnell auf Ausbruchsgeschehen reagieren zu können.

Steinbacher

Ministerialdirektor